

# Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen und Kraftfahrlinienverkehr

(Gelegenheitsverkehrsgesetz - BGBl. I/24/2006)

Die gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Omnibussen darf nur auf Grund einer Konzession ausgeübt werden. Dabei ist zwischen der Konzession für den Gelegenheitsverkehr und für den Kraftfahrlinienverkehr zu unterscheiden.

---

## GELEGENHEITSVERKEHR

Rundfahrten, Transfer- und Abholdienste, Pendelverkehre und Schülerbeförderung

### RECHTSGRUNDLAGEN

- Gelegenheitsverkehrsgesetz
- Berufszugangsverordnung
- Gewerbeordnung

### VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE KONZESSIONSERTEILUNG

- Allgemeine Voraussetzung
- Zuverlässigkeit
- Österreichischer Staatsbürger oder EWR-Bürger
- Fachliche Eignung
- Finanzielle Leistungsfähigkeit
- Abstellplätze

### Allgemeine Voraussetzungen

Allgemeine Voraussetzungen zur Ausübung eines Gewerbes ist für natürliche Personen die Eigenberechtigung (Vollendung des 18. Lebensjahres). Juristische Personen (GmbH, Aktiengesellschaft), Personengesellschaften des Handelsrechts (OHG und KG) sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften müssen zur Ausübung eines Gewerbes einen entsprechenden befähigten gewerberechtl. Geschäftsführer bestellen.

## **Zuverlässigkeit**

Die Zuverlässigkeit muss durch eine Strafregisterbescheinigung (nicht älter als 3 Monate) und eine Erklärung über das Nichtvorliegen von Gewerbeausschließungsgründen gemäß § 13 Gewerbeordnung 1994 nachgewiesen werden.

## **Österreichische Staatsbürgerschaft oder Staatsbürgerschaft einer Vertragspartei des EWR mit Sitz in Österreich**

Eine natürliche Person muss die Österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder Angehöriger einer Vertragspartei des EWR sein und als Unternehmer einen Sitz in Österreich haben.

Bei Personengesellschaften des Handelsrechts und juristischen Personen müssen deren zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organe oder geschäftsführungs- und vertretungsbefugten Gesellschafter EWR-Angehörige sein.

Staatsangehörige von NICHT-EWR-Vertragsstaaten dürfen das Gewerbe ausüben, wenn mit dem Heimatstaat des Antragstellers Gegenseitigkeit besteht.

## **Fachliche Eignung (Befähigungsnachweis)**

Die fachliche Eignung ist durch eine erfolgreich abgelegte Konzessionsprüfung nachzuweisen.

## **Finanzielle Leistungsfähigkeit**

(= finanzielle Mittel zur ordnungsgemäßen Inbetriebnahme und Führung des Unternehmens)

Erforderlich ist Eigenkapital und ungesteuerte Rücklagen in der Höhe von **9.000 Euro für das erste und 5.000 Euro für jedes weitere Fahrzeug.**

Die finanzielle Leistungsfähigkeit ist durch ein Gutachten nachzuweisen.

## **Abstellplätze**

In der Standortgemeinde oder einer daran unmittelbar angrenzenden Gemeinde müssen für die jeweils beantragte Anzahl von Kraftfahrzeugen Abstellplätze außerhalb von Straßen mit öffentlichem Verkehr nachgewiesen werden ( z. B. Eigengrund, eigene Garage, angemieteter Abstellplatz, oder Garagenplatz).

## **EIGNUNGSPRÜFUNG**

Die Anmeldung zur Eignungsprüfung muss beim Amt der Stmk. Landesregierung erfolgen (es gibt jeweils einen Prüfungstermin im Frühjahr und im Herbst):

Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Abteilung 12, Referat Wirtschaft und Innovation  
8020 Graz, Nikolaiplatz 3  
Tel. 0316/877-5909, Fax 0316/877-3129  
E-Mail [waltraud.steinkellner@stmk.gv.at](mailto:waltraud.steinkellner@stmk.gv.at)

### **Der Prüfungsanmeldung sind anzuschließen:**

- Urkunden zum Nachweis des Vor- und Familiennamens
- Nachweis über die Entrichtung der Prüfungsgebühr
- gegebenenfalls Bescheinigungen über die Anrechnung von Prüfungsgegenständen

Die Anmeldung, das Zeugnis und allfällige Anträge sind mit Euro 13,00, die Beilagen mit Euro 3,60 pro Bogen und Beilage zu vergebühren. Die Prüfungsgebühr beträgt 222,80 Euro.

### **Vorbereitung zur Konzessionsprüfung**

Das Wirtschaftsförderungsinstitut der Wirtschaftskammer Steiermark veranstaltet jeweils im Frühjahr und im Herbst entsprechende Vorbereitungslehrgänge.

Nähere Informationen zu den jeweiligen Kursterminen erhalten Sie in der Fachgruppe unter Tel. 0316/601-613 oder online unter [www.wko.at/stmk/bus-luft-schiff](http://www.wko.at/stmk/bus-luft-schiff).

## **GERWERBEANMELDUNG**

### **Behörde**

Zuständige Behörde zur Erteilung der Konzession für das Omnibusgewerbe ist das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 12, Referat Wirtschaft und Innovation, 8020 Graz, Nikolaiplatz 3.

### **Umfang der Konzession:**

Die Konzession muss auf eine bestimmte Anzahl von Fahrzeugen erteilt werden. Für eine Vermehrung der Anzahl der Fahrzeuge ist eine Genehmigung erforderlich. Für diese gelten dieselben Vorschriften wie für die Erteilung der Konzession.

### **Erforderliche Beilagen für das Konzessionsansuchen sind:**

- Geburtsurkunde
- Staatsbürgerschaftsnachweis
- Meldezettel
- Strafregisterbescheinigung (nicht älter als 3 Monate)
- Erklärung über das Nichtvorliegen von Gewerbeausschließungsgründen
- Befähigungsnachweis (Eignungsprüfungszeugnis)
- Gutachten zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit
- Bestätigung über Abstellplätze außerhalb von Straßen mit öffentlichem Verkehr

### **Zusätzliche Unterlagen für juristische Personen:**

- Firmenbuchauszug (nicht älter als 6 Monate)
- Anmeldung des/der gewerberechtlchen Geschäftsführers/in zur Gebietskrankenkasse
- Dienstgeberkontonummer des/der gewerberechtlchen Geschäftsführers/in

# KRAFTFAHRLINIENVERKEHR

Kraftfahrlinienverkehr ist eine jedermann zugängliche und regelmäßige Beförderung von Personen mit Omnibussen in bestimmten Verkehrsverbindungen mit festgesetzten Haltestellen.

Zuständige Behörde zur Erteilung der Konzession für das Kraftfahrliniengewerbe ist das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 16, Referat Öffentlicher Verkehr, Postadresse: 8010 Graz, Landhausgasse 7, E-Mail [abteilung16@stmk.gv.at](mailto:abteilung16@stmk.gv.at).

## RECHTSGRUNDLAGEN

- Kraftfahrliniengesetz
- Berufszugangsverordnung

## VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE KONZESSIONSERTEILUNG

- Allgemeine Voraussetzungen
- Zuverlässigkeit
- Fachliche Eignung
- Finanzielle Leistungsfähigkeit

Die Voraussetzungen in Bezug auf fachliche Eignung und finanzielle Leistungsfähigkeit entsprechen im wesentlichen den Regelungen für den Gelegenheitsverkehr. Die Bereiche Kraftfahrlinienverkehr und Gelegenheitsverkehr werden praktisch in einer Konzessionsprüfung zusammengefasst.